

Merkblatt zum Sonn-, Feiertags- und Ferienreisefahrverbot für LKWs in Deutschland



Inhalt	
Informationen zum Fahrverbot nach der StVO/Ferienreiseverordnung	S. 1
Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot	S. 2
Ausnahmen vom Ferienreisefahrverbot	S. 5
Anlage 1 – Definition der frischen und leicht verderblichen Lebensmittel	S. 7
Anlage 2 – Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO	S. 9

Informationen
auch im Internet unter
www.ostwestfalen.ihk.de

Stand: Juli 2021

© Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Sonn-, Feiertags- und Ferienfahrverbot für Lkws in Deutschland

In Deutschland besteht seit 1956, wie auch in vielen anderen europäischen Staaten auch, ein generelles Sonn- und Feiertagsfahrverbot für schwere Nutzfahrzeuge nach § 30 Abs. 3 StVO für geschäftsmäßige und entgeltliche Beförderungen von Gütern einschließlich damit verbundenen Leerfahrten. Darüber hinaus ist nach der Ferienreiseverordnung ein Fahrverbot in den Sommermonaten Juli und August für solche Fahrzeuge bestimmt. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes sowie der Ferienreiseverordnung.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Welche Fahrzeuge sind wann vom Fahrverbot betroffen?

Geltungsbereich	Sonn- und Feiertagsfahrverbot	Fahrverbot gemäß Ferienreiseverordnung
Betroffene Fahrzeuge:	<ul style="list-style-type: none"> • Lastkraftwagen¹ mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie • Anhänger hinter Lastkraftwagen (unabhängig von der zulässigen Gesamtmasse) <p>Hinweis: Ebenfalls dem Fahrverbot unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenkraftwagen, die aus steuerlichen Gründen als Lastkraftwagen zugelassen sind, - Sattelkraftfahrzeuge zur Güterbeförderung, bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelaufleger, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination 7,5 t überschreitet. 	
gesetzliche Grundlage:	§ 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung – FerReiseV)
Tage:	An Sonn- und Feiertagen ²	An allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August
Zeit:	00:00 bis 22:00 Uhr	07:00 bis 20:00 Uhr
Strecken:	Auf dem gesamten Straßennetz in Deutschland	Auf bestimmten Autobahnen und stark befahrenen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Ferienreiseverordnung (FerReiseV)

¹ Lkws sind Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind. Nach der Rechtsprechung kommt es auf die tatsächliche Beschaffenheit und Nutzung des Fahrzeugs und nicht auf die Bezeichnung in den Kfz-Papieren an.

² **Feiertage gemäß § 30 Abs. 4 StVO sind:**

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam (nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland)
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober)
- Reformationstag (31. Oktober, jedoch nur in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und in Thüringen)
- Allerheiligen (1. November, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland)
- 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

An allen sonstigen Feiertagen (z.B. Heilige Drei Könige, Mariä Himmelfahrt und am Buß- und Betttag) besteht in Deutschland kein Fahrverbot.

Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Das Sonntagsfahrverbot gilt gemäß § 30 Abs. 3 StVO nicht für:

1. den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 Kilometern.
- 1a. kombinierten Verkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr).
2. die Beförderung von:
 - a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - d) leicht verderblichem Obst und Gemüse;

Hinweis: Eine Übersicht über Kennzeichnungshinweise von frischen Lebensmitteln finden Sie in der Anlage 1 auf Seite 7.
3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen,
4. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Erlass III B 2-22-30/3.0 vom 13. Februar 2008 des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erweitert die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Unbeschadet der gesetzlichen Regelung in § 30 Abs. 3 StVO gilt gemäß der Verkehrsministerkonferenz vom 09./10.10.2007 in Merseburg folgende Regelung:

1. Das Sonntagsfahrverbot gilt ferner nicht für:

- 1.1. Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- 1.2. Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- 1.3. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
- 1.4. selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- 1.5. Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- 1.6. Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 to geführt werden.

Für bestimmte Beförderungen können bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden Einzelfahr- oder Dauerausnahmegenehmigungen erteilt werden.

2. Für Ausnahmegenehmigungen auf Antrag wird die Beförderung folgender Waren grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne Ziffer 7 Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 StVO (siehe Anlage 2 auf Seite 9) ausgegangen:

- 2.1. lebende Tiere,
- 2.2. Schnittblumen und lebende Pflanzen,
- 2.3. frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind,
- 2.4. landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit, sofern sie nicht bereits freigestellt sind,
- 2.5. Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- 2.6. Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- 2.7. Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
- 2.8. Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist,
- 2.9. Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen,
- 2.10. Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Buchstabe 2.1. bis 2.9. stehen.

Es besteht Einvernehmen über die Ablehnung einer Genehmigungsmöglichkeit, wenn die Transportfahrt am Samstag und Leer-Rückfahrt am Sonntag oder die Leer-Hinfahrt am Sonntag und Transportfahrt am Montag stattfinden sollen. In beiden Fällen handelt es sich bei der Transportfahrt nicht um eine Ausnahmefahrt am Sonntag, so dass der Bezug nicht greift. Der Transport fällt nicht unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

3. Ausnahmegenehmigungen für andere Fahrten erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

- 3.1. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn
 - 3.1.a. ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und
 - 3.1.b. der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.
- 3.2. Dauerausnahmegenehmigungen dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transports für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

Hinweis:

Fährt ein Fahrer verbotswidrig an einem Sonn- oder Feiertag, beträgt der zu zahlende Regelsatz für den Fahrer 120 Euro (§ 30 Absatz 3 Satz 1, § 49 Absatz 1 Nummer 25).

Ein Halter der das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet oder zugelassen hat, muss einen Regelsatz in Höhe von 570 Euro zahlen. (§ 30 Absatz 3 Satz 1, § 49 Absatz 1 Nummer 25)

4. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- 4.1. einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) und einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
- 4.2. bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,
- 4.3. den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung.

5. Ergänzender Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

- 5.1. Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind – soweit möglich – einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.
- 5.2. Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
- 5.3. Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

6. Zuständigkeiten bei den Genehmigungsbehörden

Zuständig sind nach §§ 46, 47 StVO die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat.

Bei grenzüberschreitenden Transporten sind Anträge an die für den Grenzübergang zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)

Das Fahrverbot gilt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1–6 Ferienreiseverordnung nicht für Fahrzeuge:

1. der Polizei einschließlich der Bundespolizei,
2. des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung,
3. der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen,
4. der Bundeswehr sowie der von der Bundeswehr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen, soweit das für Fragen des Verkehrs und Transports und der Logistik zuständige Kommando ein dringendes Erfordernis festgestellt hat,
5. der Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Falle dringender militärischer Erfordernisse,
6. die auf Grundlage des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherungsgesetzes oder des Verkehrsleistungsgesetzes zur Sicherung ausreichender Verkehrsleistungen herangezogen werden.

Hinweis:

Bei Fahrten mit Fahrzeugen, die

1. nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden (Absatz 1 Nr. 4 oder 6), ist der Leistungsbescheid,
2. nach dem Verkehrssicherungsgesetz herangezogen werden (Absatz 1 Nr. 6), ist der jeweilige Verpflichtungsbescheid

mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Befreiungen nach den oben genannten Nummern 1 bis 6 dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden

Das Fahrverbot gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Ferienreiseverordnung ferner nicht für:

1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger,
- 1a. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
2. Beförderungen von ³
 - a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - d) leichtverderblichem Obst und Gemüse,
3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen.

Hinweis: Für alle geladenen Güter sind die vorgeschriebenen Fracht- oder Begleitpapiere mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Ansprechpartner bei der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld:



Thomas Weitkamp
Telefon: 0521 554-237
Telefax: 0521 554-180
E-Mail: t.weitkamp@ostwestfalen.ihk.de



Volker Uflacker
Telefon: 0521 554-158
Telefax: 0521 554-180
E-Mail: v.uflacker@ostwestfalen.ihk.de

Zuständig für Ausnahmen sind die unteren Verkehrsbehörden. Im Fall einer Dauerausnahmegenehmigung für Güter bzw. Transporte, die nicht grundsätzlich vom Fahrverbot umfasst werden, holt die Verkehrsbehörde bzw. der Antragsteller eine Stellungnahme bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ein. Unter welchen Bedingungen eine Dauerausnahmegenehmigung erteilt werden kann, ist in § 46 Abs. 1 Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift zur StVO geregelt (siehe Anlage 2 auf Seite 9).

Hinweis:

Die abschließende Entscheidung über die Erteilung einer Dauerausnahmegenehmigung trifft die Straßenverkehrsbehörde.

³ Siehe Anlage 1 „Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel“ auf Seite 7

Anlage 1

Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ferienreiseverordnung⁴:

1. Frische Milch und frische Milcherzeugnisse

Art des Produkts	Kennzeichnungsweise eines	
	frischen Produkts	haltbaren Produkts
FrISCHE MILCH <ul style="list-style-type: none"> • Rohmilch • Vorzugsmilch • Vollmilch, teilentrahmte • fettarme Milch • entrahmte Milch • Werkmilch 	„Rohmilch“ „Vorzugsmilch“ „pasteurisiert“ „hocherhitzt“	- - „ultrahocherhitzt“ „sterilisiert“ „H“ + Milchsorte
frISCHE MILCHERZEUGNISSE <ul style="list-style-type: none"> • Sauermilcherzeugnisse • Joghurtherzeugnisse • Kefirerzeugnisse • Buttermilcherzeugnisse • Sahneerzeugnisse • Milchmischerzeugnisse • Molkenmischerzeugnisse • Frischkäse/Frischkäsezubereitung 	keine Angabe über Wärmebehandlung	„ultrahocherhitzt“ „sterilisiert“ „wärmebehandelt“ „H“ + Produktbezeichnung
MILCH, MILCHERZEUGNISSE UND MILCHRÜCKSTÄNDE ZU FUTTERZWECKEN bei Erzeugerbetrieben	-	-

2. Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

- Frisches Fleisch (nicht jedoch in tiefgefrorenem Zustand)
- Frische Fleischerzeugnisse:
Frische Fleischerzeugnisse sind alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse.

Als nicht unter den Begriff „frisch“ fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen:

- länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z.B. Salami)
- länger gereifte Rohware (z.B. Rohschinken)

⁴ Verkehrsblatt 1998, Heft 16, Seite 844

3. Frische Fische, lebende Fische und Fischerzeugnisse

Frische Fischerzeugnisse:

Ganze oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzgas), die lediglich gekühlt sind. Unter Bearbeiten sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern zu verstehen, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern.

- lebende Muscheln,
- lebende Fische aus Aquakultur,
- Krebs – und Weichtiere, sofern sie nicht unter den o. g. Begriff „frische Fischerzeugnisse“ fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (beispielsweise Krabben),
- Sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.

Nicht unter den Begriff „frisch“ fallen:

Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

4. Leichtverderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden).

Hinweis:

Weiterhin besteht mittlerweile Konsens darüber, dass auch „frische, essbare Pilze“ sowie „gewaschene Kartoffeln“ unter diese Definition fallen.

Auch hat man sich darüber verständigt, dass „Rinderblut“ ein frisches Fleischerzeugnis im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b StVO ist und somit dessen Transport nicht unter das Fahrverbot fällt.

Anlage 2

Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO

I. Voraussetzung der Genehmigung

1. Eine Einzelgenehmigung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) In dringenden Fällen, z. B. zur Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln, zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungseinrichtungen; wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Genehmigung keinesfalls,
 - b) für Güter, zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind,
 - c) für Güter, deren fristgerechte Beförderung nicht wenigstens zum größten Teil der Strecke auf der Schiene möglich ist, sofern es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt und
 - d) für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagenladungen abfertigen können.
2. Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn außerdem die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung feststeht.

II. Das Verfahren

1. Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen zu verlangen:
 - a) Fracht- und Begleitpapiere,
 - b) falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,
 - c) für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
 - d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein. Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
2. Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Dringlichkeit der Beförderung durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist oder sonst glaubhaft macht.

III. Inhalt der Genehmigung

Für den Genehmigungsbescheid ist ein Formblatt zu verwenden, das das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.

1. Der Beförderungsweg braucht nur festgelegt zu werden, wenn das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.
2. Für grenzüberschreitenden Verkehr ist die Beförderungszeit so festzulegen, dass das Kraftfahrzeug an der Grenze voraussichtlich zu einem Zeitpunkt eintrifft, an dem sowohl die deutsche als auch die ausländische Grenzzollstelle zur Abfertigung von Ladungen besetzt ist.